

Anfängerpraxis handelt, ist es ausreichend, dass er den Fachgruppendurchschnitt innerhalb von fünf Jahren erreichen kann. Dass die Erhöhungen des RLV von Fallzahlsteigerungen abhängig gemacht wird, ist nicht zu beanstanden. Dagegen kann der Kläger nicht mit Erfolg einwenden, dass ihm eine Steigerung der Fallzahlen wegen einer erheblichen Überversorgung mit Ärzten seiner Fachgruppe nicht möglich sei. Die vom Kläger geforderte dauerhafte Stützung kleiner Praxen mit niedrigen Patientenzahlen über besondere Regelungen zur Honorarverteilung wäre mit dem Gesichtspunkt der Honorarverteilungsgerechtigkeit außerhalb von Härtefallregelungen grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Praxisbesonderheiten, die zu einer Erhöhung des RLV führen könnten, liegen bei dem Kläger nicht vor und auch für das Vorliegen eines Härtefalles gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Beklagte hatte das RLV für das Quartal IV/2009 zunächst vor Beginn des Quartals unter Vorbehalt auf 12.478,78 Euro festgesetzt und im laufenden Quartal unter Hinweis auf einen Rechenfehler auf 12.370,64 Euro abgesenkt. Der Senat hat darauf hingewiesen, dass ein derartiger allgemeiner Vorbehalt unter Geltung des § 87b Abs 5 SGB V in der hier noch maßgebenden Fassung nicht wirksam erklärt werden kann. Die Beklagte hat darauf mit dem og Teilanerkennnis reagiert.

SG Kiel	- S 16 KA 376/10 -
	- S 16 KA 1150/13 -
	- S 16 KA 1152/13 -
	- S 16 KA 1153/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG	- L 4 KA 40/14 -
	- L 4 KA 41/14 -
	- L 4 KA 42/14 -
	- L 4 KA 43/14 -
Bundessozialgericht	- B 6 KA 3/17 R -

3) Die Revision des Klägers war zu einem kleinen Teil erfolgreich.

In dem Verfahren wendet sich der Kläger gegen die RLV-Zuweisungen für die Quartale I und II/2010 sowie den Honorarbescheid für das Quartal I/2010.

Für das Quartal I/2010 hatte die Beklagte dem Kläger das RLV vor Quartalsbeginn nur vorläufig mit der Begründung zugewiesen, dass die für die Berechnung erforderlichen Vereinbarungen mit den Verbänden der Krankenkassen noch nicht zustande gekommen seien. Der Senat geht davon aus, dass eine vorläufige RLV-Zuweisung unter diesen Umständen zulässig ist. Das Eingreifen der Regelung des § 87b Abs 5 S 4 SGB V, nach der das der Arztpraxis im Vorquartal zugewiesene RLV bis zur Zuweisung eines neuen RLV fortgilt, wenn ein RLV nicht rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums zugewiesen werden kann, kann die Beklagte unter diesen Umständen durch eine vorläufige RLV-Zuweisung vor Beginn des entsprechenden Quartals vermeiden. Deshalb ist die Beklagte hier nicht verpflichtet, das (höhere) RLV des Vorquartals bis zur endgültigen Festsetzung des RLV zugrunde zu legen. Maßgebend ist vielmehr das - hier im Vergleich zum Vorquartal niedrigere - RLV aus der vorläufigen Festsetzung. Allerdings wäre es mit dem in § 87b Abs 5 SGB V aF zum Ausdruck kommenden Prinzip der zukunftsbezogenen RLV-Festsetzung nicht zu vereinbaren, das vorläufig festgesetzte RLV noch einmal rückwirkend zu reduzieren. Das aber hat die Beklagte hier getan, indem sie das vorläufig auf 11.871,60 Euro festgesetzte RLV im laufenden Quartal (mit Bescheid vom 1.2.2010) rückwirkend für die Zeit seit Quartalsbeginn auf 10.689 Euro festgesetzt hat. Bis einschließlich zum Tag der Zustellung des Bescheides, mit dem die Absenkung des RLV verfügt wird (4.2.2010), bleibt es daher bei dem vorläufig festgesetzten RLV. Die Höhe des Quartals-RLV ist entsprechend pro rata zu ermitteln.

Im Übrigen war die Revision aus den im vorangegangenen Verfahren genannten Gründen ohne Erfolg.

SG Kiel - S 16 KA 1155/13 -
- S 16 KA 1156/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 44/14 -
- L 4 KA 45/14 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 7/17 R -

4) Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Die Klägerin dieses Verfahrens ist eine aus zwei Fachärzten für Urologie bestehende BAG. Es handelt sich ebenfalls um eine kleine Praxis mit unterdurchschnittlichen Fallzahlen. Gegenstand des Verfahrens sind - wie in dem unter 2) genannten Verfahren zum Az B 6 KA 3/17 R - die vier Quartale des Jahres 2009. Ebenso wie der Kläger in den unter 2) und 3) genannten Verfahren hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass ihr aufgrund besonderer, für unterdurchschnittliche Praxen geltender Honorarverteilungsregelungen ein höheres RLV zugeteilt bzw ein höherer Honoraranspruch zuerkannt wird. Zu einer Reduzierung der RLV-Zuweisung im laufenden Quartal ist es bei der Klägerin in den hier maßgeblichen Quartalen nicht gekommen, sodass sich die dazu unter 2) und 3) angesprochenen Fragen nicht stellen.

SG Kiel - S 16 KA 377/10 -
- S 16 KA 1140/13 -
- S 16 KA 1142/13 -
- S 16 KA 1143/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 46/14 -
- L 4 KA 47/14 -
- L 4 KA 48/14 -
- L 4 KA 49/14 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 9/17 R -

5) In dem Verfahren wendet sich die Klägerin des vorangegangenen Verfahrens (B 6 KA 9/17 R) gegen die RLV-Zuweisungen und die Honorarbescheide für die Quartale I und II/2010.

Die Revision der Klägerin hatte aus den im Verfahren zu 3) <B 6 KA 7/17 R> genannten Gründen nur zu einem geringen Teil Erfolg. Auch in diesem Verfahren hat die Beklagte für die Zeit bis einschließlich 4.2.2010 das RLV in der Höhe der vorläufigen Zuweisung zugrunde zu legen und die Klägerin entsprechend erneut zu bescheiden.

SG Kiel - S 16 KA 1145/13 -
- S 16 KA 1146/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 50/14 -
- L 4 KA 51/14 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 13/17 R -

6) Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Die Klägerin dieses Verfahrens ist eine aus zwei Fachärzten für Urologie bestehende BAG. Es handelt sich ebenfalls um eine kleine Praxis mit unterdurchschnittlichen Fallzahlen. Gegenstand des Verfahrens sind - wie in dem unter 2) genannten Verfahren zum Az B 6 KA 3/17 R - die vier Quartale des Jahres 2009. Ebenso wie der Kläger in den unter 2) und 3) genannten Verfahren hat die Klägerin keinen Anspruch darauf, dass ihr aufgrund besonderer, für unterdurchschnittliche Praxen geltender Honorarverteilungsregelungen, ein höheres RLV zugeteilt bzw ein höherer Honoraranspruch zuerkannt wird.

Zu einer Reduzierung der RLV-Zuweisung im laufenden Quartal ist es bei der Klägerin in den hier maßgeblichen Quartalen nicht gekommen, sodass sich die dazu unter 2) und 3) angesprochenen Fragen hier nicht stellen.

SG Kiel - S 16 KA 369/10 -
- S 16 KA 1158/13 -
- S 16 KA 1160/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 53/14 -
- L 4 KA 54/14 -
- L 4 KA 55/14 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 18/17 R -

- 7) In dem Verfahren wendet sich die Klägerin des vorangegangenen Verfahrens (B 6 KA 18/17 R) gegen die RLV-Zuweisungen für die Quartale I und II/2010.

Die Revision der Klägerin hatte aus den im Verfahren zu 3) <B 6 KA 7/17 R> genannten Gründen nur zu einem geringen Teil Erfolg. Auch in diesem Verfahren hat die Beklagte für die Zeit bis einschließlich 4.2.2010 das RLV in der Höhe der vorläufigen Zuweisung zugrunde zu legen und die Klägerin entsprechend erneut zu bescheiden.

SG Kiel - S 16 KA 1163/13 -
- S 16 KA 1165/13 -
Schleswig-Holsteinisches LSG - L 4 KA 56/14 -
- L 4 KA 57/14 -
Bundessozialgericht - B 6 KA 21/17 R -